


Textliche Festsetzungen:

1. Das mit  umgrenzte Baudenkmal Schirnbecker Teiche Hs. Nr. 34 ist unter Beibehaltung seiner derzeitigen äußeren Gestaltung (Fachwerkbauweise) zu erhalten.
2. Innerhalb der Grünfläche (Sportanlagen) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke in bis zu II-geschossiger Bauweise und einer Geschößflächenzahl (GFZ) von max. 0,1 als Ausnahmen zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.